

54. Im Programm des Herzogl. Realprogymnasiums zu Altenburg 1891 n. 678 handelt M. Voretzsch über Altenburg zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa. Beigegeben sind der Abhandlung Abdrucke der Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. St. 4139 (als unecht) 4334. 4351. 4785. 4788.

55. In der Zeitschr. des Vereins für Lübische Geschichte VI, 243 ff. ist das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890 in dem Process zwischen Lübeck und beiden Mecklenburg über das Hoheitsrecht auf der Trave abgedruckt, das hier erwähnt werden muss, weil als Beweismittel nicht nur der Bericht Arnolds von Lübeck benutzt ist, sondern die Urkunde Friedrichs I. von 1188 St. 4502 die Hauptrolle spielt, und um ihre Interpretation und rechtliche Bedeutung der Streit sich zum grossen Theil dreht. Darüber und über andere hiermit zusammenhängende Fragen haben für Lübeck Laband und R. Schröder, für Mecklenburg Sohm Rechtsgutachten erstattet. Dasjenige Schröders ist im 1. Heft der Neuen Heidelberger Jahrbücher wieder abgedruckt; zusammen mit demjenigen Labands findet man es, wie dieser mir freundlichst mittheilt, in den Drucksachen des Bundesraths, Session 1887 n. 30, wo auch die einschlagenden Urkunden (darunter ausser St. 4502 auch BF 1608. 1636) wieder abgedruckt sind.

56. Aus der sehr gründlichen Arbeit von Fr. Zickermann über das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im Mittelalter (Forsch. zur brandenburg. und preuss. Geschichte IV, 1 ff.) ist für unsere Zwecke hervorzuheben S. 29 ff. die Darlegung, dass eine von Gundling mehrfach citierte Urkunde Friedrichs II. von 1217 für Albrecht II. von Brandenburg betreffend die Lehnshoheit über Pommern nie existiert hat, und S. 113 ff. der Excurs über St. 4106, Friedrichs I. Diplom für Schwerin von 1170, das Z. für echt, aber ausserhalb der Kanzlei entstanden hält.

57. Eine fleissige Abhandlung von Jean Lulvès (Berlin, Mayer u. Müller 1891) untersucht eingehend die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt, Kanzlers Karls IV., unter Heranziehung von 15 Hss., von denen nur eine, allerdings die älteste, von ihm selbst nicht eingesehen werden konnte. Der Verf. unterscheidet 4 Redactionen des Formularbuches, von denen die beiden ersten von Johann selbst herühren, die beiden anderen auf seine Veranlassung entstanden sind; die 4. Redaction ist nach des Verf. Ansicht erst nach dem Tode Johanns zum Abschluss gekommen.

58. Von der auf einem Concil von 973 vorgelegten Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Rheims, welche